



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/987/599-2021

Betreff

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung;  
Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, Aupoint 15, 5101 Bergheim;  
Ansuchen gemäß § 37 Abs 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Datum

24.08.2021

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Claudia Ludwig

Telefon +43 662 8042-4125

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

### In der Angelegenheit:

Ansuchen der Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, Aupoint 15, 5101 Bergheim, gemäß § 37 Abs 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage (Grünabfallkompostierung und Lagerplatz Süd) durch die Aufstellung und den Betrieb eines mobilen Holzshredders auf Grundstück GP 1646/6, KG Voggenberg, Gemeinde Bergheim,

findet am **Mittwoch, den 22.09.2021 um 08:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

<b>Ort</b>		
Gebäude „Umweltinfo“ der Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, Aupoint 15, 5101 Bergheim		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
22.09.2021	08:30 Uhr	---

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

<b>Ort der Einsichtnahme</b>		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stock/Zimmer Nr.</b>
vom 30.08.2021 bis 21.09.2021	Mo-Fr 8:30 - 12:00	3.Stock/Zimmer 3051

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde Bergheim während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit der Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Gemeinde Bergheim und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde ([www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen](http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen)) kundgemacht wird.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### Hinweise bezüglich COVID-19 Maßnahmen:

Aufgrund der aktuellen „COVID-19“ Situation sind Verhandlungen in ihrem Umfang, Dauer und Örtlichkeit vor dem Hintergrund der notwendigsten Kontaktaufnahme zu straffen.

Gemäß § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz - COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idgF, ist es erforderlich, dass alle TeilnehmerInnen der mündlichen Verhandlung

- eine **FFP2-Maske** als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen, und
- ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen anwesenden Personen eingehalten wird. (Ausgenommen von diesen verpflichtenden Maßnahmen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.)

Zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen werden Sie ersucht, die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten der Behörde ([abfallwirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@salzburg.gv.at)) umgehend bekanntzugeben. Sie übernehmen bei persönlicher Teilnahme an der mündlichen Verhandlung auch die Verantwortung hierfür.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht vorab (bis spätestens einen Tag vor der mündlichen Verhandlung) eine schriftliche Stellungnahme der Behörde ([abfallwirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@salzburg.gv.at)) zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:

**Mag. Claudia Ludwig**

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)